

Mitteilung des Senats vom 2. Februar 2010

17. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

1. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines 17. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Im Änderungsgesetz erfolgt eine Festsetzung des Leistungsentgelts für den Intensivtransportwagen im stadtbremischen Rettungsdienst ab 1. März 2010. Dieser war ab dem 1. Februar 2009 in die Regelvorhalte des Rettungsdienstes übernommen worden.
Einzelheiten werden in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf dargestellt.
3. Die städtische Deputation für Inneres hat sich am 21. Januar 2010 mit dem Gesetzentwurf befasst.

17. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Der Nummer 3 der Anlage zu § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 – 2132-b-1), die zuletzt durch das 16. Ortsgesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 561) geändert worden ist, werden die nachstehenden Gebührennummer angefügt:

„Nummer 309	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen	633,10 Euro
Nummer 310	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	633,10 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	158,28 Euro“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Es sind die Kosten für die Leistung des Intensivtransportwagen des stadtbremischen Rettungsdienstes zu 2010 kalkuliert worden.

Der Wagen war bis zum 31. Januar 2009 als Fahrzeug der Spitzenabdeckung eingesetzt. Nachdem die Einsatzzahlen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen sind und die umliegenden niedersächsischen Landkreise um eine Kooperation hinsicht-

lich des Intensivtransportwagens baten, ist das Fahrzeug seit 1. Februar 2009 in die Regelvorhalte übernommen worden. Daher war eine gesonderte Gebühr zu berechnen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.